



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2021 Nr. 84](#)
Veröffentlichungsdatum: 02.12.2021
Seite: 1384

Berichtigung der Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

2126

Berichtigung der Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 2. Dezember 2021

Artikel 2 Nummer 1 der Sechsendvierzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. November 2021 ([GV. NRW. S. 1195d](#)) wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Coronaschnelltests im Sinne dieser Verordnung müssen über eine Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfügen und von fachkundigen oder geschulten Personen angewendet werden; wenn ein Coronaschnelltest zur vorzeitigen Beendigung einer Quarantänemaßnahme nach § 16 oder § 17 genutzt werden soll, muss es sich um einen qualitativ

hochwertigen Antigen-Schnelltest laut Liste des Paul-Ehrlich-Instituts zur vergleichenden Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2-Antigenschnelltests handeln (qualifizierter Corona-schnelltest).““

Düsseldorf, den 2. Dezember 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Birgit S z y m c z a k

GV. NRW. 2021 S. 1384